

BStGer RR.2018.181 vom 23. August 2018

Bundesstrafgericht, 2018-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2018.181

FR: TPF RR.2018.181 du 23 août 2018

IT: TPF RR.2018.181 del 23 agosto 2018

Regeste

Auslieferung an Ungarn. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG). Einrede des politischen Delikts (Art. 55 Abs. 2 IRSG). Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Ungarn sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie das zu diesem Übereinkommen am 15. Oktober 1975 ergangene erste Zusatzprotokoll (1. ZP; SR 0.353.11) und das am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12) massgebend. Ausserdem anwendbar ist das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 14. Juni 1985 (SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) i.V.m. dem Beschluss des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS der zweiten Generation (SIS II), namentlich Art. 26–31 (ABl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63–84; BGE 136 IV 88 E. 3).

E. 1.2

Soweit die einleitend genannten Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Auslieferungsverfahren ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur An-

- 5 -

wendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33, E. 2.2.2; 136 IV 82, E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1; 122 II 140 E. 2). Das Günstigkeitsprinzip gilt auch innerhalb der massgebenden internationalen Rechtsquellen (vgl. Art. 59 SDÜ). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c, je m.w.H.).

E. 1.3

Verweist das IRSG direkt auf die Bestimmungen der StPO, so gelangen diese analog zur Anwendung (DANGUBIC/KESHELAVA, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, 2015, Art. 12 IRSG N. 1). Mithin gelten gemäss Art. 48 Abs. 2 IRSG für das vorliegende Beschwerdeverfahren Art. 379–397 StPO sinngemäss. Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b

i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (s. Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Über ausländische Auslieferungsersuchen entscheidet das BJ (vgl. Art. 55 Abs. 1 IRSG). Macht der Verfolgte geltend, er werde eines politischen Delikts bezichtigt, oder ergeben sich bei der Instruktion ernsthafte Gründe für den politischen Charakter der Tat, so entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts darüber auf Antrag des BJ und nach Einholung einer Stellungnahme des Verfolgten (Art. 55 Abs. 2 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1.1.1 S. 339; 128 II 355 E. 1.1.1 S. 357 f.; TPF 2008 24 E. 1.2). Das Verfahren der Beschwerde nach Art. 25 IRSG ist dabei sinngemäss anwendbar (Art. 55 Abs. 3 IRSG). Die Beschwerdekammer hat nur über die Einrede des politischen Delikts in erster Instanz zu befinden und dem BJ den Entscheid über die übrigen Auslieferungsvoraussetzungen zu überlassen (BGE 130 II 337 E. 1.1.2; 128 II 355 E. 1.1.3-1.1.4 S. 358 f.; TPF 2008 24 E. 1.2 m.w.H.). Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach dessen Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Frist beginnt an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tage zu laufen (Art. 20 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin und Antragsgegnerin (nachfolgend „Beschwerdeführerin“) hat im Rahmen des Auslieferungsverfahrens sinngemäss geltend gemacht, sie werde aus politischen Gründen strafrechtlich verfolgt (act. 1.13 S. 2). Mit Entscheid vom 15. Juni 2018 bewilligte der Beschwerdegegner und

- 6 -

Antragssteller (nachfolgend „Beschwerdegegner“) die Auslieferung der Beschwerdeführerin unter Vorbehalt des Entscheides des Bundesstrafgerichts über die Einrede des politischen Delikts (act. 1.A) und beantragte der Beschwerdekammer mit Eingabe vom selben Tag, die Einsprache des politischen Delikts abzulehnen (act. 1). Auf eine diesbezügliche Stellungnahme im Sinne von Art. 55 Abs. 2 IRSG verzichtete die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 9. August 2018 (act. 5).

E. 2.3

Die am 13. Juli 2018 gegen den Auslieferungsentscheid vom 15. Juni 2018 erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin (RR.2018.216, act. 1) erweist sich als fristgerecht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 3

Vorliegend sind das Verfahren betreffend Einrede des politischen Delikts (RR.2018.181) und das Beschwerdeverfahren (RR.2018.216) aufgrund ihrer inhaltlichen Konnexität zu vereinigen.

E. 4.1

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Der Beschwerdekammer steht es frei, einzelne Auslieferungsvoraussetzungen einer Überprüfung zu unterziehen, die nicht Gegenstand der Beschwerde sind. Sie ist jedoch

anders als eine Aufsichts- behörde nicht gehalten, die angefochtene Verfügung von Amtes wegen auf ihre Konformität mit sämtlichen anwendbaren Bestimmungen zu überprüfen (BGE 123 II 134, E. 1d; TPF 2011 97 E. 5; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 4. Aufl., 2014, N. 522, S. 519).

E. 4.2

Ausserdem muss sich die Beschwerdekammer nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

- 7 -

E. 5.1

Gegen den Auslieferungsentscheid bringt die Beschwerdeführerin in der Beschwerde in einem ersten Punkt vor, es seien im ungarischen Strafverfahren diverse Verfahrensvorschriften verletzt worden (RR.2018.216, act. 1 S. 3 f.). Es sei bei ihr eine Hausdurchsuchung durchgeführt worden, ohne ihr in Verletzung der Verfahrensvorschriften den Strafverdacht mitzuteilen. Da kein Reiseverbot angeordnet worden sei, habe sie ausreisen dürfen. Betreffend die erste Vorladung habe ihr ungarischer Verteidiger ihre Abwesenheit begründet entschuldigt. Die zweite Vorladung sei nach den festgelegten Terminen zugestellt und die dritte Vorladung sei nicht mitgeteilt worden (RR.2018.216, act. 1 S. 3).

E. 5.2

Die Schweiz prüft die Auslieferungsvoraussetzungen des EAUE auch im Lichte ihrer grundrechtlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Einem Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das ausländische Verfahren den Grundsätzen der EMRK oder des UNO-Pakt II nicht entspricht oder andere schwere Mängel aufweist (Art. 2 Abs. 1 lit. a und d IRSG). Art. 2 IRSG will verhindern, dass die Schweiz die Durchführung von Strafverfahren unterstützt, in welchen den verfolgten Personen die ihnen in einem Rechtsstaat zustehenden und insbesondere durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht gewährt werden oder welche den internationalen ordre public verletzen (BGE 135 I 191 E. 2.1; 133 IV 40 E. 7.1; 130 II 217 E. 8.1; TPF 2012 144 E. 5.1.1; TPF 2010 56 E. 6.3.2 S. 62).

Aus dieser Zielsetzung ergibt sich, dass einzelne Verfahrensverstösse im ausländischen Untersuchungsverfahren für sich allein nicht genügen, um die Rechtshilfe auszuschliessen; es ist in erster Linie Aufgabe der Rechtsmittelinstanzen des ersuchenden Staates, solche Verfahrensfehler zu korrigieren und sicherzustellen, dass dem Beschuldigten trotzdem ein faires Strafverfahren garantiert wird. Der Ausschluss der Rechtshilfe rechtfertigt sich nur, wenn das ausländische Strafverfahren insgesamt die durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht erfüllt (Urteil des Bundesgerichts 1A.226/2000 vom 6. November 2000 E. 3b). Dabei muss der Verfolgte glaubhaft machen, dass objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat zu befürchten ist, die ihn unmittelbar berührt (vgl. BGE 130 II 217 E. 8.1; 129 II 268 E. 6.1 S.

271; 126 II 324 E. 4a; TPF 2012 144 E. 5.1.1).

E. 5.3

Die geltend gemachten Verfahrensverletzungen wurden vorliegend auch nicht ansatzweise substantiiert vorgebracht, geschweige denn glaubhaft gemacht. Darüber hinaus genügen die vorgebrachten Verfahrensfehler für sich allein nicht, um die Rechtshilfe auszuschliessen. Die Beschwerdeführerin

- 8 -

kann allfällige Verfahrensverletzungen vor den zuständigen ungarischen Behörden rügen. Dass ihr das im ungarischen Strafverfahren verwehrt wäre, bringt sie nicht vor und ist nicht glaubhaft gemacht (s. nachfolgend E. 7.3). Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 6.1

In einem zweiten Punkt macht die Beschwerdeführerin geltend, die Sachdarstellung sei ungenügend und erfülle die Anforderungen von Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG nicht. Zur Begründung verweist sie auf ihre frühere Eingabe beim Beschwerdegegner, ohne sich diesbezüglich mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinanderzusetzen (RR.2018.216, act. 1 S. 3 f.).

E. 6.2

Gemäss Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG bzw. Art. 12 Ziff. 2 lit. b EAUe hat das Auslieferungsersuchen eine Darstellung der Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, zu enthalten. Zeit und Ort ihrer Begehung sowie ihre rechtliche Würdigung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen sind so genau wie möglich anzugeben. Unter dem Gesichtspunkt des hier massgebenden Art. 12 EAUe reicht es in der Regel aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen sowie in dessen Ergänzungen und Beilagen es den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichende Anhaltspunkte für eine auslieferungsfähige Straftat vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. für welche mutmasslichen Delikte dem Begehren allenfalls zu entsprechen ist. Es kann hingegen nicht verlangt werden, dass die Behörden des ersuchenden Staates den Sachverhalt, der Gegenstand ihrer Strafuntersuchung bildet, lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen und die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Auslieferungsverfahrens unvereinbar. Die ersuchte schweizerische Behörde hat sich beim Entscheid über ein ausländisches Begehren nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat somit nach dem Grundsatz der abstrakten beidseitigen Strafbarkeit (vgl. BGE 136 IV 179 E. 2, 2.3.4) weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Sie ist vielmehr an die Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen sowie in dessen Ergänzungen und Beilagen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 133 IV 76 E. 2.2 m.w.H.; TPF 2012 114 E. 7.3 m.w.H.).

E. 6.3

Der Beschwerdegegner untersuchte im Einzelnen die Rüge der Beschwerdeführerin (act. 1A S. 3 ff.). Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden,

kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen des Beschwerde- gegners verwiesen werden. Die Beschwerdeführerin zeigte auch mit ihren in der Beschwerde wiederholten Einwendungen keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche auf, welche die Sachdarstellung der ungarischen Behörden sofort entkräften würden. Solche Mängel sind nicht ersichtlich. Die Rüge geht fehl.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin erhob in ihrer Stellungnahme vom 7. Juni 2018 sinn- gemäss die Einrede des politischen Delikts. Sie brachte dabei vor, das Straf- verfahren in Ungarn habe politischen Charakter, weil ein ehemaliger ungarischer Minister persönlich „eng“ betroffen sei (act. 1.13). Im Rahmen der Be- schwerde machte sie zusätzlich geltend, die Medien würden jeden Schritt des Strafverfahrens verfolgen und hätten sie dabei als Sündenbock darge- stellt. Ihre mediale Vorverurteilung beeinflusse die Justizbehörden. Ihr An- spruch auf ein faires Verfahren sei verletzt. Die ungarische Öffentlichkeit be- trachte die Beschwerdeführerin „quasi“ als Staatsfeind und hasse sie. Im Falle einer Auslieferung sei sie an Leib und Leben gefährdet (RR.2018.216, act. 1 S. 3 f.).

E. 7.2

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, derent- wegen sie begehrt wird, vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird (Art. 3 Ziff. 1 EAUE; vgl. auch Art. 3 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 2 IRSG).

In der Praxis wird zwischen so genannt „absolut“ politischen und „relativ“ po- litischen Delikten unterschieden. „Absolut“ politische Delikte stehen in unmit- telbarem Zusammenhang mit politischen Vorgängen. Darunter fallen na- mentlich Straftaten, welche sich ausschliesslich gegen die soziale und poli- tische Staatsorganisation richten, wie etwa Angriffe gegen die verfassungs- mässige Ordnung, Landes- oder Hochverrat. Ein „relativ“ politisches Delikt liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn einer gemeinrechtlichen Straftat im konkreten Fall ein vorwiegend politischer Charakter zukommt. Der vorwie- gend politische Charakter ergibt sich aus der politischen Natur der Um- stände, Beweggründe und Ziele, die den Täter zum Handeln bestimmt haben und die in den Augen des Rechtshilferichters vorherrschend erscheinen. Das Delikt muss stets im Rahmen eines Kampfes um die Macht im Staat began- gen worden sein und in einem engen Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Kampfes stehen. Darüber hinaus müssen die fraglichen Rechtsgüter- verletzungen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen, und die auf dem Spiel stehenden politischen Interessen müssen wichtig und legitim genug sein, um die Tat zumindest einigermaßen ver-

ständig erscheinen zu lassen (BGE 131 II 235 E. 3.2 S. 244 f.; 130 II 337 E. 3.2 S. 342 f.; 128 II 355 E. 4.2 S. 364 f.; Urteil des Bundesgerichts 1C_274/2015 vom 12. August 2015 E. 5.3; TPF 2008 24 E. 3.1 S. 27).

Die Auslieferung wird ebenfalls nicht bewilligt, wenn der ersuchte Staat ernst- liche Gründe hat zur Annahme, das gleiche Auslieferungsersuchen wegen einer nach gemeinem Recht strafbaren Handlung sei gestellt worden, um eine Person aus rassistischen, religiösen, nationalen oder auf politischen An- schauungen beruhenden Erwägungen zu verfolgen oder

zu bestrafen, oder dass die verfolgte Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre (Art. 3 Ziff. 2 EAUE; vgl. auch Art. 2 lit. b und c IRSG).

Um den Schutz der Bestimmungen von Art. 3 Ziff. 2 EAUE und Art. 2 lit. b und c IRSG beanspruchen zu können, genügt es nicht, dass die Person, deren Auslieferung verlangt wird, behauptet, aufgrund einer besonderen rechtspolitischen Lage bedroht zu sein. Sie muss vielmehr in glaubhafter Weise darlegen, inwiefern ernsthafte und objektive Risiken einer verbotenen Diskriminierung bestehen sowie konkret aufzeigen, dass die strafrechtliche Verfolgung nur vorgeschoben und in Wirklichkeit politisch motiviert ist (vgl. BGE 132 II 469 E. 2.4 S. 473; 129 II 268 E. 6.3; TPF 2008 24 E. 3.1 S. 27 f.; siehe auch ZIMMERMANN, a.a.O., N. 629 m.w.H.; HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, 2002, S. 124).

E. 7.3

Bei den Straftaten, für welche Ungarn um Auslieferung der Beschwerdeführerin ersucht, handelt es sich weder um absolut noch um relativ politische Delikte im Sinne der oben angeführten Rechtsprechung. Derartiges wird auch von der Beschwerdeführerin selbst nicht geltend gemacht.

Weshalb die Beschwerdeführerin aus politischen Gründen strafrechtlich verfolgt werden sollte, zeigt sie in der Beschwerde nicht auf und ist nicht ersichtlich. Welcher Minister inwiefern im ungarischen Strafverfahren involviert sein soll, legt sie weder in ihrer Stellungnahme vom 7. Juni 2018 (act. 1.13) noch in ihrer Beschwerde (RR.2018.216, act. 1) dar. Lediglich in ihrer ersten Einvernahme vom 2. Mai 2018 sagte die Beschwerdeführerin aus, ihr Leben in Ungarn sei unmöglich geworden „wegen der politischen Verflechtungen mit B. und wegen der Presse“. Ihr Mann habe sich wegen dieser Skandale umgebracht (act. 1.4 S. 4). Eine politische Verfolgungssituation hat die Beschwerdeführerin aber auch damit nicht im Ansatz nachvollziehbar behauptet und glaubhaft gemacht. Weshalb die Beschwerdeführerin aus politischen Gründen und überhaupt an Leib und Leben bedroht sein soll, ist gestützt auf ihre Ausführungen nicht erkennbar. Nichts anderes ergibt sich aus ihrem

- 11 -

Asylgesuch und ihren weiteren Aussagen gegenüber der Asylbehörde (act. 7.2; RR.2018.216, act. 1.3). Was die geltend gemachte mediale Verurteilung anbelangt, begründet die Beschwerdeführerin nicht, weshalb sie dies nicht im ungarischen Strafverfahren vorbringen kann.

E. 7.4

Die Einrede des politischen Delikts ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8.1

Die Beschwerdeführerin beantragt eine neue Begutachtung über ihren Gesundheitszustand. Ihr „bereits“ schlechter Gesundheitszustand habe sich „enorm verschlechtert“ und erlaube keine Auslieferung (RR.2018.216, act. 1 S. 4).

E. 8.2

Weder das EAUE noch das IRSG sehen die Möglichkeit vor, eine Auslieferung aus gesundheitlichen Gründen zu verweigern. Ungarn hat zwar am

E. 13

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 3'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 15 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.